



Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

40474 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf  
Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 4587 -  
Telex 2114437 NWStGB  
Telefax 0211 - 4 58 72 11

Aktenzeichen: V/1 22-20-5 de/gt

Bonner Büro  
August-Bebel-Allee 6  
53175 Bonn  
Telefon: 0228/95962-0/63-0  
Durchwahl: - 10  
Telefax: 0228/9596222

Bonn, 08. Dezember 1994

### Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

- Landtagsdrucksache 11/7653 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfes der Landesregierung hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 15.04.1994 eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Aufgrund aktueller Gegebenheiten erlauben wir uns heute, Ihr Augenmerk in diesem Zusammenhang noch auf die folgenden zwei Punkte zu richten:

#### 1. Landesrechtliche Umsetzung des § 10 Abs. 4 AbwAG (Verbindungssammler)

Seit der 4. Novelle erlaubt das Abwasserabgabenrecht in § 10 Abs. 4 AbwAG die Verrechnung von Kosten für die Errichtung von Verbindungssammlern mit der geschuldeten Abwasserabgabe. Voraussetzung für diesen Schritt ist allerdings die Identität des „Investors“ mit dem „Abgabeschuldner“: Nur wer als Abgabepflichtiger einen Verbindungssammler errichten läßt, kommt in den Genuß dieser Verrechnungsmöglichkeit. Das Abwasserabgabenrecht geht verständlicherweise von dem Normalfall der einheitlichen Abwasserbeseitigungspflicht aus.

Diese Identität von investierender und abgabepflichtiger Stelle ist in Nordrhein-Westfalen oft nicht gegeben. Das häufigste Beispiel findet sich in den Zuständigkeitsbereichen der sondergesetzlicher Wasserverbände im Sinne des § 54 LWG. Wir möchten dies durch ein Beispiel erläutern: Eine Mitgliedsgemeinde des Verbandes läßt auf ihre Kosten einen Verbindungssammler errichten, der gem. § 10 Abs. 4 AbwAG grundsätzlich verrechnungsfähig wäre. Da die Gemeinde aber keine Kläranlage betreibt, ist sie auch nicht abwasserabgabepflichtig und kann daher keine Verrechnung vornehmen. Und der Wasserverband kann dies ebenfalls nicht, weil er ja die Investition nicht getä-

tigt hat. Im Ergebnis wird die Möglichkeit der Verrechnung durch ein zufälliges Auseinanderfallen aufgrund einer landestypischer Situation ausgeschlossen, obwohl die Maßnahme im Interesse des Gewässerschutzes liegt und damit der Zielrichtung des Abwasserabgabenrechts entspricht.

Um diesen mißlichen und von niemandem gewollten Zustand zu beenden bedarf es einer Vorschrift, die der Zielrichtung des § 10 Abs. 4 AbwAG im Gebiet der Wasserverbände zur Geltung verhilft.

Wir schlagen daher vor, § 66 LWG (Entwurf) um folgenden Absatz 7 zu erweitern:  
*„Ein Wasserverband im Sinne des § 54 LWG kann die von ihm zu entrichtende Abwasserabgabe auch mit solchen Aufwendungen gem. § 10 Abs. 4 AbwAG verrechnen, die von einem seiner Mitglieder erbracht worden sind. In diesem Fall hat der Verband die entsprechenden Beträge an das jeweilige Mitglied weiterzuleiten.“*

## 2. Dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers

§ 51 Abs. 1 LWG bestimmt, daß auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) wasserrechtlich als Abwasser anzusehen ist. In Abs. 2 der Vorschrift werden dann aber bestimmte Ausnahmen vorgesehen und den Gemeinden Wahlmöglichkeiten eingeräumt. So obliegt es letztlich der örtlichen Entscheidung, von welchen Grundstücken das Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden muß.

Im Rahmen der anstehenden Novellierung des Landeswassergesetzes schlägt die Landesregierung auch eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beseitigung des Niederschlagswassers vor. Sie geht dabei davon aus, es sei wasserwirtschaftlich sinnvoll, Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen möglichst ortsnah dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen, wenn es unbelastet ist und die örtlichen und geologischen Bedingungen dies auf Dauer ermöglichen und im übrigen diese Beseitigungsform nicht dem Gemeinwohl widerspricht.

§ 51a Abs. 1 LWG soll zukünftig für den Regelfall zwingend vorschreiben, daß Niederschlagswasser von Grundstücken, „die erstmals bebaut, befestigt oder erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden“, vor Ort zu versickern, zu verrieseln, oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Satz 2 der Vorschrift soll diese Verpflichtung dann allerdings gewissen Grenzen unterwerfen. Die Gesetzesbegründung weist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit hin, „den wirtschaftlichen Betrieb der Kanalisation als öffentliche Einrichtung und eine sachgerechte Gebührenerhebung nicht in Frage zu stellen“. Diese Änderung des Entwurfes, die maßgeblich auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zurückzuführen ist, trägt dem Gedanken Rechnung, daß es nicht im Sinne des Landesgesetzgebers sein kann, durch eine zu weit gehende Versickerungspflicht den wirtschaftlichen Betrieb vieler gemeindlicher Kanalisationsnetze in Nordrhein-Westfalen in Frage zu stellen.

Nunmehr gibt es allerdings Anzeichen dafür, daß diese Argumentation nur sehr begrenzt auf Akzeptanz stößt. Da wir nach wie vor von der Notwendigkeit einer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingeschränkten Pflicht zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers überzeugt sind, möchten wir diese an einem besonders einprägsamen Beispielsfall verdeutlichen: Hat eine Gemeinde die Niederschlagswasserka-

nalisation in einem Siedlungsgebiet für rd. 100 anzuschließende Häuser konzipiert, sind aber erst 5 davon bebaut und an die Anlage angeschlossen, dann verbietet § 51a Abs. 1 Satz 1 LWG (Entwurf) nach seinem Inkrafttreten den Anschluß der restlichen, noch zu bebauenden Grundstücke. Bei diesen Neubaugrundstücken ist das Niederschlagswasser vielmehr vor Ort zu beseitigen. Damit würde sich die vor kurzem noch sinnvolle Planung der Kanalisation nach Inkrafttreten des Gesetzes plötzlich als überdimensioniert erweisen. Dies hieße in Konsequenz, daß die fixen Kosten der Anlage nicht mehr wie geplant auf 100 Grundstückseigentümer, sondern nur noch auf die wenigen Angehörigen umgelegt werden können. Für diese hätte das erhebliche Gebührensprünge zur Folge.

Wir bitten deshalb dringend darum, den Entwurf nicht in einer Weise zu verändern, die bisher sinnvolle kommunale Planungen nachträglich in der beschriebenen Hinsicht torpediert, sondern an der vorgeschlagenen Regelung festzuhalten und so der Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Betriebs der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlage Rechnung zu tragen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Anregungen in Ihre Überlegungen zur Neugestaltung des nordrhein-westfälischen Wasserrechtes einfließen lassen könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
(Dr. Gerd Landsberg)